

ZH_OBERGERICHT RT120046 vom 8. Mai 2012

ZH Obergericht, 2012-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120046

FR: ZH_OBERGERICHT RT120046 du 8 mai 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120046 del 8 maggio 2012

Erwägungen

E. 27

April 2012, zog die Beklagte und Beschwerdeführerin die Beschwerde zurück (Urk. 26 S. 2). Das Verfahren ist entsprechend gemäss Art. 241 Abs. 3 ZPO abzuschreiben. Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge rechtskräftig. Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO der Beklagten und Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Vorliegend ist der Entscheid der Vorinstanz vollumfänglich angefochten (Urk. 17 S. 1). Die Vorinstanz erteilte der Klägerin die definitive Rechtsöffnung für Fr. 38'673.75 (Urk. 18 S. 14). Der Streitwert beträgt somit Fr. 38'673.75. In Anwendung von Art. 48 GebV SchKG in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV und unter Berücksichtigung der Streiterledigung ohne Anspruchsprüfung (§ 10 Abs. 1 GebV OG analog) ist daher eine Gerichtsgebühr von Fr. 500.– festzulegen. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 ZPO ist die Beklagte und Beschwerdeführerin zu verpflichten, der Klägerin und Beschwerdegegnerin eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen. In Anwendung § 13 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 9 der AnwGebV vom 8. September 2010 ist die Prozessentschädigung auf Fr. 800.– festzulegen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.